



## **Müssen Sie jetzt Ihre Corona-Soforthilfe zurückzahlen?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Pandemie war eine existenziell schwierige Zeit - sowohl im privaten als auch im unternehmerischen Bereich. Betriebe sahen sich mit zahlreichen Einschränkungen wie Schließungen und Zugangsbeschränkungen konfrontiert, die die Bundesregierung mit Hilfsprogrammen finanziell abzufedern suchte. So beschloss sie im Frühjahr 2020 die Corona-Soforthilfe, die von den Einschränkungen betroffene Unternehmen zur Deckung ihrer betrieblichen Ausgaben nutzen sollten. Eine Schlussabrechnung war zu Anfang der Pandemie - anders als bei den späteren Überbrückungshilfen - noch nicht vorgesehen.

Dennoch prüfen die Bewilligungsstellen nun nachträglich, ob die Fördervoraussetzungen auch tatsächlich vorliegen haben. Wenn Sie damals Corona-Soforthilfe erhalten haben, wurden Sie vielleicht auch schon aufgefordert mitzuteilen, ob der prognostizierte Liquiditätsengpass wirklich eingetreten ist. In einigen Bundesländern wurden hierzu bereits Gerichtsverfahren entschieden - viele zugunsten der Antragsteller. Sollten Sie einen Rückforderungsbescheid erhalten haben und gegen diesen vorgehen wollen, sind Fristbeachtung und eine kompetente Unterstützung unerlässlich.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell überblicken, wie es um Ihre Chancen steht, erfolgreich gegen einen Rückforderungsbescheid vorzugehen. Haben Sie individuelle Rückfragen, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Müssen Sie jetzt Ihre Corona-Soforthilfe zurückzahlen?

Erfahren Sie, wann es lohnenswert sein kann, sich gegen den Rückforderungsbescheid zu wehren!

Sie haben während der Pandemie Corona-Soforthilfe erhalten und sollen sie nun zurückzahlen?

**Problem:** Bei der Soforthilfe gab es noch keine Regelung über eine Schlussabrechnung. Dennoch prüfen nun viele Bewilligungsstellen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung wirklich vorlagen.

Ja

Ist seit Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids noch kein Monat vergangen?

**Wichtig:** Ein Bescheid gilt am 4. Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Die Frist für einen Rechtsbehelf beträgt grundsätzlich einen Monat (Ausnahme: Fristende am Samstag, Sonntag oder Feiertag).

Nein

⚠ Nach Fristablauf können Sie selbst bei einem nicht rechtmäßigen Bescheid nichts mehr tun!

Ja

Verjährung: Sind schon drei Jahre vergangen?

Ein Rückforderungsanspruch unterliegt einer Regelverjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginnt spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Behörde von den Umständen, auf denen sich die Rückforderung begründet, Kenntnis erlangen konnte. Berichte über Rückforderungen gingen bereits 2020/2021 durch die Medien, was ein Argument für die Verjährung sein könnte. Es gibt hier aber noch viele Unklarheiten!

Ja

oder

War die Zweckbestimmung der Förderung unklar?

Während der Pandemie wurden die Richtlinien und Voraussetzungen für die Bewilligung der Hilfen sehr oft geändert. Für Antragsteller war nicht immer eindeutig erkennbar, wofür sie die Hilfen verwenden konnten. Solche Unklarheiten gehen laut vielen Gerichtsurteilen nicht zu Ihnen, sondern zu Lasten der Behörde.

Ja

✓ Es kommt immer auf die Umstände im Einzelfall an. Aber wenn Sie eine dieser Fragen bejaht haben, kann es für Sie möglicherweise lohnenswert sein, sich gegen den Rückforderungsbescheid zu wehren.

oder

Weist der Rückforderungsbescheid formelle Mängel auf?

Folgende Fehler können die Aufhebung eines Bescheids zur Folge haben:

- Fehlende oder unzureichende Anhörung vor Erlass des Bescheids
- Mangelhafte Begründung ohne konkreten Bezug auf den Fall
- Verstoß gegen das Datenschutzrecht bei vollautomatisierten Verfahren
- Vollautomatisierte Entscheidung ohne Prüfung des Einzelfalls

Ja

Beachten Sie dabei bitte, welche Art des Rechtsbehelfs - Klage oder Widerspruch - in Ihrem Bundesland zulässig ist!

oder

Vertrauenschutz: Ist die Rückforderung unverhältnismäßig?

Empfänger der Soforthilfe durften auf die Beständigkeit der Bewilligung vertrauen. Bei der Ermessensentscheidung über die Rückforderung muss die Behörde die existentielle Notlage während der Pandemie und die angeordneten Betriebsschließungen berücksichtigen. Ferner muss sie beachten, wie viel Zeit seit der Bewilligung vergangen ist und wie es dem Unternehmen heute wirtschaftlich geht.

Ja

Gute zu wissen: So gehen Sie vor

- Schauen Sie sich die **Rechtsbehelfsbelehrung** an: Klage oder Widerspruch - was ist in Ihrem Bundesland zulässig?
- Lassen Sie sich beraten! Suchen Sie einen **Rechtsanwalt**, der sich auf dem Gebiet auskennt und Sie gegenüber der Behörde vertreten kann.
- Stellen Sie alle **Unterlagen und Korrespondenzen** im Zusammenhang mit der Antragstellung zusammen und bewahren Sie diese auf. Ihr Rechtsanwalt wird sie benötigen. Wir unterstützen Sie bei Bedarf gerne bei der Beschaffung der Unterlagen.
- **Aufschub der Zahlung:** Bei Widerspruch oder Klage können Sie eine Aufschub der Rückzahlung beantragen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Haben Sie einen Rückforderungsbescheid erhalten, sprechen Sie uns zeitnah an, damit die Rechtsbehelfsfrist eingehalten werden kann.